



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.advokat-wien.at

Kein Netzzutrittsentgelt für eine Photovoltaikanlage

Der Oberste Gerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung zu GZ 1 Ob 85/24t ausgesprochen, dass Anschlusskosten von Photovoltaikanlagen unzulässigerweise doppelt verrechnet wurden. Daraus folgt eine umgehende Rückzahlungspflicht der Netzbetreiber.

Der OGH hat sich in der Begründung seiner Entscheidung ausführlich mit den Argumenten beider Seiten auseinandergesetzt:

Ein Unternehmen errichtete auf seinem Firmengelände diverse Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt ca. 16.000 kW. In weiterer Folge wurden diese Anlagen an einen bestehenden Netzanschluss angeschlossen, wobei der bestehende Netzanschluss bisher nur für den Strombezug verwendet wurde. Der zuständige Netzbetreiber verlangte dafür die Entrichtung eines entsprechenden Netzzutrittsentgelts. Als er dieses nicht bekam, machte er das Netzzutrittsentgelt für die neu angeschlossenen Photovoltaikanlagen gerichtlich geltend. Das Unternehmen bestritt und brachte zusammengefasst vor, dass dem Netzbetreiber durch die Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen keine Kosten im Zusammenhang mit einem Netzanschluss entstanden seien. Der Netzbetreiber hätte weder einen neuen Netzanschluss für das Unternehmen herstellen noch die bestehende Anschlussleistung erhöhen müssen.

In weiterer Folge haben sowohl die erste als auch die zweite Instanz die Klage des Netzbetreibers abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Abweisungen nun.

Durch die Einspeisung elektrischer Energie entstehen in der Regel – unabhängig von einer allenfalls erforderlichen Neuherstellung oder Erweiterung eines Netzanschlusses – zusätzliche Kosten auf (in der Regel mehreren) Netzebenen, insbesondere zur Schaffung der erforderlichen Netzkapazitäten für den zusätzlich eingespeisten Strom. Der Netzbetreiber argumentiert im Wesentlichen, dass die Novelierung des ElWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz) der Abgeltung (auch) dieser Kosten diene und daher auch dann eingreife, wenn – wie im vorliegenden Fall – bei einem bestehenden Netzanschluss, der bisher nur dem Strombezug diene, für die (nunmehrige) Stromeinspeisung keine Änderung des Anschlusses erforderlich ist.

Dem hat sich der OGH aber nicht angeschlossen. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass diese Kosten nicht (anteilig) von den jeweiligen Stromeinspeisern getragen werden sollen, sondern – über das Netzbereitstellungsentgelt und das Netznutzungsentgelt – von den Stromentnehmern. Daran hat sich auch durch das Gesetzespaket zum Ausbau erneuerbarer Energie nichts geändert. Ist für den Anschluss einer Stromerzeugungsanlage weder ein neuer Netzanschluss noch eine physische Erweiterung des bestehenden (bisher nur der Stromentnahme dienenden) Anschlusses erforderlich, steht sohin nach Ansicht des OGH und nach der dargelegten Rechtslage kein explizites Netzzutrittsentgelt zu.

Es ist auch zu bedenken, dass die durch eine Stromeinspeisung aus Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger allgemein (etwa durch eine notwendige Erhöhung der Netzkapazität) verursachten Mehrkosten der Netzbetreiber nicht nur im Verteilernetz des Netzbetreibers anfallen, sondern auch auf anderen Netzebenen. Das begehrte Netzzutrittsentgelt würde aber nur dem Netzbetreiber als unmittelbarem Stromabnehmer, an dessen Netz das Unternehmen unmittelbar angeschlossen ist, zustehen.

Wenn also erstmals eine Stromerzeugungsanlage an einen bereits bestehenden Netzanschluss (der bereits zum Strombezug benutzt wird) angeschlossen wird, fällt dafür kein Netzzutrittsentgelt an, falls die in der bestehenden Anschlusskapazität Deckung findet.

Wir empfehlen jedenfalls, ein allfällig entrichtetes Netzzutrittsentgelt zurückzufordern und gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen.